



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung Interpellation [2012/300](#) von Christoph Buser vom 18. Oktober 2012 betreffend Schrecken hohe Anschlussgebühren Investoren ab

Datum: 27. November 2012

Nummer: 2012-300

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**2012/300**

**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

## **Vorlage an den Landrat**

### **Beantwortung Interpellation [2012/300](#) von Christoph Buser vom 18. Oktober 2012 betreffend Schrecken hohe Anschlussgebühren Investoren ab**

vom 27. November 2012

#### **1. Ausgangslage**

Am 18. Oktober 2012 reichte Christoph Buser die Interpellation 2012/300 betreffend Schrecken hohe Anschlussgebühren Investoren ab mit folgendem Wortlaut ein:

*Die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ist häufig mit der Erweiterung oder dem Neubau von Gebäuden verbunden. Dabei sind für die Investitionsentscheidungen nicht nur die eigentlichen Baukosten, sondern auch die damit verbundenen Abgaben und Gebühren relevant. Beispiele zeigen, dass vor allem die Gebühren für Wasser- und Abwasseranschluss schnell horrende Summen erreichen.*

*Die Erhebung von Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser obliegt den Gemeinden. Damit sollten, laut der gängigen Rechtsprechung, vorwiegend die Kostendeckung der Erstellung der Infrastruktur gedeckt werden. Gemäss Definition hat eine Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur objektiven Leistung zu stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen (BGE 106 Ia 241 E. 3b; vgl. auch BGE 125 I 1 E. 2b/bb).*

*Die Bezugsgrössen und die Beitragserhebung bei Wasser- und Abwasseranschluss variieren je nach Gemeinde stark. Gemäss Rückmeldungen von verschiedenen Unternehmen nehmen Erschliessungs- und Anschlussgebühren teilweise untragbare Ausmasse an. Die erhobenen Beiträge stehen je nach von der Gemeinde festgelegten Bezugsgrössen oft in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen des Anschlusses. Der Verdacht liegt auf der Hand, dass mit Anschlussbeiträgen von Unternehmen bei weitem nicht nur die Kostendeckung zur Erstellung der Infrastruktur sichergestellt wird.*

*Die beschriebene Praxis mit zu hohen und nicht klar nachvollziehbaren Anschlussgebühren führt nicht zuletzt zu einer Investitionszurückhaltung seitens der Wirtschaft und behindert auf diese Weise die Ansiedlung von Unternehmen mit hohem Wertschöpfungspotential.*

*Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Nach welchen Kriterien erheben die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft die Anschlussgebühren?*

2. *Sind der Regierung Fälle bekannt, in denen Gemeinden Anschlussgebühren zur Querfinanzierung anderer Dienstleistungen nutzen?*
3. *Sieht die Regierung eine Möglichkeit, auf kantonaler Ebene eine Höchstgrenze für die Anschlussgebühren festzulegen?*
4. *Sieht die Regierung eine Möglichkeit, mehr Transparenz in der Erhebung der Anschlussgebühren zu schaffen, um Unternehmen eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Standortwahl innerhalb des Kantons zu ermöglichen?*

## **2. Die Regierung nimmt wie folgt Stellung**

### **Allgemeines**

Die Grundsätze der Beitrags- und Gebührenerhebung für öffentliche Erschliessungsanlagen sind im kantonalen Enteignungsgesetz § 90 (SGS 410) festgelegt. Abwasserspezifisch gilt zusätzlich das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20), das im Art. 60a eine verursachergerechte Kostentragung und -überbindung postuliert.

Die Gemeinden erheben von Bauherren Anschlussgebühren, wenn diese eine Liegenschaft bebauen und an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen anschliessen. Einige Gemeinden erheben bereits zum Zeitpunkt der Erschliessung der Liegenschaften Vorteilsbeiträge. Diese gezahlten Beiträge werden auf die Anschlussgebühren angerechnet. Der Kanton erhebt keine Anschlussgebühren.

Mit den Beiträgen und Gebühren werden einerseits die Kosten für die jeweilige Erschliessung abgedeckt (Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren). Andererseits leisten die Liegenschaftseigentümer damit ihren Beitrag an die bestehenden öffentlichen Infrastrukturnetze und -einrichtungen, die für die Wasserversorgung, die Abwasserbewirtschaftung und den Schutz der Gewässer notwendig sind (Kanalisation, Kläranlage, Regenwasserleitung, Wasserleitung, Reservoir, Brunnen etc.). Beispielsweise beträgt allein der Wert der öffentlichen Kanalisation im Kanton Basel-Landschaft zurzeit CHF 1.7 Milliarden.

Dem gegenüber verrechnen die Gemeinden die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Optimierung und die Sanierung der öffentlichen Infrastrukturanlagen mit spezifischen Verbrauchsgebühren.

### **Antworten zu den einzelnen Fragen**

1. *Nach welchen Kriterien erheben die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft die Anschlussgebühren?*

Die Gemeinden orientieren sich bei der Gebührenerhebung an den generellen Grundsätzen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Letzteres besagt, dass wer von einer Leistung einen Vorteil hat, sich nach Massgabe dieses Vorteils an der Finanzierung der Leistung zu beteiligen hat. Aus praktischen Gründen sind hierbei Pauschalisierungen notwendig und zuläs-

sig, wobei die Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips gerichtlich überprüft werden kann.

Die Anschlussgebühren werden von den Gemeinden nach unterschiedlichen Faktoren erhoben. Üblich sind Ansätze nach der Grundstückfläche, dem Gebäudevolumen oder dem Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Weitere mögliche Faktoren sind die bebaute Fläche, die Nutzungsart und der Anschlusswert (Grösse des Wasserzählers oder der Anschlussleitung). Die Gemeinden können eine unterschiedliche Gewichtung dieser Faktoren festlegen.

In den meisten Fällen werden die Gebühren für den Wasser- und den Abwasseranschluss teilweise oder vollständig nach dem Brandlagerwert bestimmt. Gemeinden, die ausschliesslich den Brandlagerwert der Gebäude berücksichtigen, haben die Anteilssätze in einer Spanne zwischen 1% und 4% (beim Wasser), resp. 1% und 6% (beim Abwasser) vom Brandlagerwert festgelegt.

2. *Sind der Regierung Fälle bekannt, in denen Gemeinden Anschlussgebühren zur Querfinanzierung anderer Dienstleistungen nutzen?*

Nein. Die Anschlussgebühren werden als Investitionseinnahmen innerhalb der entsprechenden Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser) verbucht und vermindern dadurch das abzuschreibende Verwaltungsvermögen. Dadurch wiederum sinken die Abschreibungen und die laufenden Gebühren können gesenkt oder tief gehalten werden. Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden, dann fliessen die Investitionseinnahmen direkt ins Eigenkapital der entsprechenden Spezialfinanzierung. Auch dadurch können die laufenden Gebühren in angemessener Höhe gehalten werden. Eine Quersubventionierung von anderen Aufgaben ist - sofern die Anschlussgebühren korrekt verbucht werden und davon ist auszugehen - durch die vorgeschriebene Ausgeglichenheit der Spezialfinanzierung ausgeschlossen. Die Ausgeglichenheit der Spezialfinanzierungen wird durch das Statistische Amt jährlich überprüft.

3. *Sieht die Regierung eine Möglichkeit, auf kantonaler Ebene eine Höchstgrenze für die Anschlussgebühren festzulegen?*

Dass die Gemeinden die Kosten für die Erschliessung von Grundstücken in Form von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren überwälzen, ist im kantonalen Enteignungsgesetz, in der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und im Gesetz über die Wasserversorgung festgelegt. Die Anschlussgebühr darf in ihrer Höhe der Leistung entsprechen, die durch den Anschluss entsteht (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

Die Gemeinden regeln die von ihnen erhobenen Erschliessungsbeiträge und -gebühren in ihren kommunalen Wasser- und Abwasserreglementen. Die Beitrags- und Gebührenhöhe ist in der Regel in den Tarifordnungen dazu festgelegt. Die Reglemente werden durch den Regierungsrat bzw. die Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt. Ausgenommen von der Genehmigung sind allerdings die Tarifordnungen bzw. Gebührenreglemente, was sich aus § 168 Buchstabe b. des Gemeindegesetzes (SGS 180) ergibt.

Die Festlegung von Höchstgrenzen für Anschlussgebühren durch den Kanton wäre grundsätzlich möglich. Dadurch würde allerdings in die Gemeindeautonomie, wie sie in der kantonalen

Verfassung (§ 45 KV) verankert ist, eingegriffen. Höchstgrenzen müssten daher gesetzlich festgelegt werden.

Bei der Festlegung von Höchstgrenzen, wären verschiedene Faktoren zu beachten. So wäre beispielsweise die Festsetzung einer über alle Gemeinden gemittelten Durchschnittshöchstgrenze für Anschlussgebühren wenig geeignet, da damit die unterschiedlichen Bedingungen in den Gemeinden nicht berücksichtigt würden. Sollten Höchstgrenzen für Anschlussgebühren objektiv festgelegt werden, wären Einzelfallbetrachtungen nötig. Dabei wären für jede Gemeinde die notwendigen Ausgaben für den Werterhalt und den Ausbau der Infrastrukturbauten, die bestehenden Rücklagen und die Einnahmen aus den jährlichen Gebühren gleichermassen, wie auch die potentiellen Einnahmen aus Anschlussgebühren, zu berücksichtigen.

4. *Sieht die Regierung eine Möglichkeit, mehr Transparenz in der Erhebung der Anschlussgebühren zu schaffen, um Unternehmen eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Standortwahl innerhalb des Kantons zu ermöglichen?*

Die meisten Gemeinden haben ihre Abwasser- und Wasserreglemente und Gebühren im Internet veröffentlicht, so dass Anschlussgebühren für die Erschliessungswerke in der Regel abgeschätzt werden und verglichen werden können.

Für die Publikation der Anschlussgebühren müssten die unterschiedlichen Erhebungskriterien, ihre jeweiligen Gebührensätze und die geltenden Sonderregelungen für grössere Liegenschaften und gewerbliche Nutzung erfasst werden. Die Gemeinden müssten die Daten der Zusammenstellung verifizieren und jährlich aktualisieren.

Aufgrund dieser Ausgangslage sieht der Regierungsrat von einer speziellen Veröffentlichung der Anschlussgebühren ab.

Liestal, 27. November 2012

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Achermann